

**vorläufige Satzung  
der Schülersvertretung des Rhein- Wied Gymnasiums  
-Entwurf-**

1. Grundsätze für die Arbeit der Schülersvertretung
2. Arbeit der Schülersvertretung
3. Organe der SV
4. Wahlvorschriften
5. Verbindungslehrer

**Allgemeine Grundlagen der SV**

Nach §31 des Schulgesetz (SchulG) von Rheinland-Pfalz Abs. 1 u 2 :

(1) Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule wirken die Schülerinnen und Schüler durch ihre Vertretung eigenverantwortlich mit.

(2) Die Vertretung nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, gegenüber den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit wahr, und übt die Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler aus. Sie kann im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.

Die Schülersvertretung (SV) des RWG vertritt die Interessen aller Schüler gegenüber den Mitschülern, den Lehrern, der Schulleitung, der Elternschaft und der Öffentlichkeit. Sie richtet sich bei der Ausübung all ihrer Aufgaben nach dem Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz). Die Schülersvertretung erörtert alle schulischen Angelegenheiten und vertritt die Anliegen der Schülerinnen und Schüler in den Konferenzen, Ausschüssen und sonstigen Organen der Schule. Sie kann im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule selbstgestaltete Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen. Die Schülersvertretung darf keine parteipolitischen Interessen vertreten.

**1. Grundsätze**

**1.1 Satzungsrecht**

Jede Schülersvertretung kann sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Satzung als Geschäftsordnung geben, in der Einzelheiten über die Aufgaben, die Arbeit und die Wahl der Schülersvertretung der jeweiligen Schule geregelt werden.

Die Satzung der Schülersvertretung einer Schule wird im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter erlassen. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter Bedenken gegen die in der Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Schülersvertretung hat, kann die Entscheidung des Schulausschusses eingeholt werden (vgl. §31 Abs. SchulG).

**1.2 Freistellung der Schülersvertretung in der Schule**

Schülersvertreter werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im notwendigen Umfang für ihre Tätigkeit in der Schülersvertretung und für ihre Fortbildung als Schülersvertreter oder Schülersvertreterinnen freigestellt.

### **1.3 Benachteiligungsverbot**

Wegen der Tätigkeit in einer Schülervertretung darf keine Schülerin und kein Schüler benachteiligt werden. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist die Tätigkeit in der Schülervertretung im Zeugnis zu vermerken. Wegen einer Tätigkeit in der Schülervertretung werden die dadurch entstehenden Fehlzeiten im Unterricht nicht im Zeugnis vermerkt.

### **1.4 Brief- und Postgeheimnis**

Sendungen, die an die Schülervertretung der Schule gerichtet sind, werden einer bezeichneten Schülervertreterin oder einem Schülervertreter unmittelbar ausgehändigt. Die Weitergabe dieser Sendung erfolgt unverzüglich ohne Öffnung der Sendung. Hierfür steht der SV ein verschließbarer Mitteilungskasten zur Verfügung.

### **1.5 Ausstattung der Schülervertretung**

Die Schule stellt die für den Geschäftsbedarf der Schülervertretung (SV) erforderlichen Sachmittel im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit. Für die Arbeit der Schülervertretung ist nach Möglichkeit ein eigener Raum, aber in jedem Fall ein nur für die SV zugänglicher Schrank zur Verfügung zu stellen. Die Vorschläge der Schülervertretung für deren Sachbedarf werden bei den Haushaltsanforderungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gegenüber dem Schulträger angemessen berücksichtigt.

### **1.6 Mitteilungen der Schülervertretung**

Der Schülervertretung steht zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Mitteilungsbrett zur Verfügung. Die Verantwortung für das Mitteilungsbrett trägt die Schülervertretung. Aushänge bedürfen in allen Fällen nur eines Sichtvermerks der Schülersprecherin oder des Schülersprechers.

### **1.7 Finanzierung**

Die Klassensprecherversammlung kann im Einvernehmen mit dem Schulleiternbeirat von den Schülerinnen und Schülern einen freiwilligen Beitrag für die Aufgaben der Schülervertretung einsammeln. Die Schülervertretung darf Zuwendungen aus Elternschaft und von Vereinigungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften entgegennehmen, sofern sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die der Aufgabe und dem Ziel der Schülervertretung widersprechen.

### **1.8 Pflichten und Rechte**

Die Pflichten des Schülerparlaments bestehen in der Wahl der Verbindungslehrer, der Schülersprecher sowie der Vertreter des Schulausschusses. Das Schülerparlament (SP) hat das Recht bei der Organisation von Schulfesten, Hilfsaktionen o.ä. mitzuwirken.

## **2. Arbeit der Schülervertretung**

### **2.1 Informationspflicht der Schule**

Das Schülersprecherteam wird über alle die Schülerschaft betreffenden Belange informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen. Entsprechendes gilt auch für die Klassen-, Kurs- und Stufensprecherinnen und -sprecher.

**2.1.1** Mindestens alle 4 Wochen soll ein gemeinsames Gespräch zwischen der SV, der Schulleitung und den Verbindungslehrern stattfinden.

**2.1.2** Die Schülervertretung hat das Recht, mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulbehörde, insbesondere auch bei deren Schulbesuchen, zu sprechen. Die Besuche sind der Schülervertretung von der Schulleitung rechtzeitig anzukündigen.

### **2.3 Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltungen der Schülervertretung**

Die Schülervertretung hat das Recht, eigene Arbeitsgemeinschaften oder Veranstaltungen durchzuführen. Sitzungen und Versammlungen der Mitglieder einer Schülervertretung auf dem Schulgelände sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind nur Schulveranstaltungen, wenn die Schulleitung vorher zugestimmt hat. Gemeinsame Schulveranstaltungen der Schülervertretung mit mehreren Schulen sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleitungen der beteiligten Schulen vorher zugestimmt haben. Die Schulleitung kann die Zustimmung nur versagen, wenn die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für die Schüler verbunden ist oder wenn sie geeignet ist, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Die Entscheidung des Schulausschusses kann von der Schülervertretung herbeigeführt werden.

### **2.4 Konferenzteilnahme**

An allen Konferenzen, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, können die Schülersprecherin oder der Schülersprecher bzw. das Schülersprecherteam und die weiteren Schülervertreter im Schulausschuss mit beratender Stimme teilnehmen und Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zur Zuständigkeit der Konferenz gehören. An Klassen- und Kurskonferenzen – mit Hinsichtlich personenbezogener Informationen sind der Schülervertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Schülersprecherteam, bestehend aus Schülersprecher und Stufensprechern, hat das Recht, einzelne Vertreter zu den verschiedenen Fachschaftssitzungen, Gesamtkonferenzen und Schulelternbeiratssitzungen zu senden.

## **3. Organe der Schülervertretung und ihre Aufgaben**

### **3.1 Schülersprecher**

- Der Schülersprecher ist der Repräsentant der Schülerschaft. Er vertritt die

Schülerschaft bei öffentlichen Anlässen, die von schulischer Bedeutung sind

- Das Schülerparlament wird von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher einberufen. Der Termin wird im Einvernehmen mit der Schulleitung bestimmt. Terminüberschneidungen mit Klassen- und Kursarbeiten soweit schriftlichen Überprüfungen sollen vermieden werden. Die Schulleitung hat ein Recht auf Anhörung in den Schüler- und Klassensprecherversammlungen.

Pro Halbjahr findet mindestens eine SP Versammlung statt. Die Termine sind in den Jahresplan der Schule einzutragen.

- Der Schülersprecher muss Kontakt zur Schulleitung halten. Aktionen müssen mit der Schulleitung und/oder den Verbindungslehrern abgesprochen werden.

Siehe §2.1.1.

- Der Schülersprecher ist verantwortlich für die Organisation und Planung sämtlicher SV-Veranstaltungen. Er kann allerdings Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche auf andere Personen aus der SV übertragen.

- Der Schülersprecher ist Ansprechpartner der Schüler bei schulischen Problemen.

- Der Schülersprecher kümmert sich außerdem um die Entleerung des SV-Postfaches im Sekretariat und um den sonstigen Schriftverkehr der SV.

- Der Schülersprecher/ das Schülersprecherteam muss der SP einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.

- Der Schülersprecher setzt im Rahmen einer ordentlichen Amtsübergabe am Ende seiner Legislaturperiode den nachfolgenden Amtsinhaber über seine Tätigkeit und alle laufenden Projekte in Kenntnis.

### **3.2 Stufensprecher**

Die Stufensprecher werden von der gesamten Schülerschaft der jeweiligen Stufen gewählt.

## **4. Verbindungslehrer: Aufgaben**

Der Verbindungslehrer ist der zuständige Lehrer für alle Fragen der Schülervvertretung. Als Verbindungslehrer ist er beratend und fördernd tätig.

### **4.1 Aufgabenstellung**

Die Verbindungslehrer arbeiten konstruktiv mit der Schülervvertretung zusammen; sie oder er hat die Aufgabe, sich für die Belange der Schülervvertretung einzusetzen sowie Schülerinnen und Schüler in Frage der Schülervvertretung zu beraten und zu fördern und bei Konfliktfällen zu vermitteln, bevor der Schulausschuss angerufen wird. In Erfüllung dieser Aufgaben werden die Verbindungslehrer von allen schulischen Beteiligten vor allem von der Schulleitung und dem Kollegium unterstützt.

### **4.2 Zahl der Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer**

Am RWG werden durch die Schülerschaft drei Verbindungslehrer gewählt.

### **4.3 Teilnahmeberechtigung**

Die Verbindungslehrer nehmen an den Sitzungen des Schülerparlaments mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen können in begründeten Fällen

zeitweise in deren Abwesenheit stattfinden.

**Zusatz :**

- Der Verbindungslehrer soll als Vermittler bei Konflikten zwischen Schülern, Klassen/Kursen, und Lehrern oder der Schülervertretung und der Schulleitung („Verbindungslehrer“) tätig sein.
- Der Verbindungslehrer ist Ansprechpartner („Vertrauenslehrer“) insbesondere für Schüler bei schulischen Konflikten und Schwierigkeiten.
- Rechte und Pflichten des Verbindungslehrers: Über die Beratungs- und Vermittlungsfunktion hinaus haben die Verbindungslehrer folgende konkreten Rechte und Pflichten:
  - Teilnahme an der Sitzung des SP.
  - Kontrolle von SP-Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen.
  - Einrichtung einer wöchentlichen Sprechstunde, zu der alle Schüler Zutritt haben, auch wenn sie gerade Unterricht bzw. keine Freistunde haben (siehe Verwaltungsvorschrift 15 412 C-Tgb. Nr. 1510).
  - Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung des Sozialfonds für Studienfahrten o. ä. zusammen mit dem Schülersprecher und dem Kassenvorstand. Diese Anträge sind streng vertraulich zu behandeln.
  - Aussageverweigerungsrecht gegenüber dem/der Vorgesetzten.
  - Grundsätzliche Befreiung von der Pausenaufsicht.

**6. Wahlvorschriften**

**6.1** Die Wahl der Schülervertretung und der Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer findet in den letzten vier Unterrichtswochen des vorangehenden Schuljahres statt.

**6.2** Wahlberechtigt und wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen.

**6.3** Die Amtszeit der gewählten Schülervertreterinnen und -vertreter und der Verbindungslehrerinnen und der Verbindungslehrer beträgt ein Schuljahr. Um eine bessere Kontinuität der SV zu gewährleisten, wird eine erneute Kandidatur der gewählten Vertreter angestrebt. Nach Ablauf der Amtszeit führen Schülervertreterinnen und Schülervertreter und die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer ihr jeweiliges Amt bis zur Neuwahl weiter. Schülervertreterinnen und Schülervertreter scheidern aus ihrem Amt aus, wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder wenn sie die Schule nicht mehr besuchen. Falls erforderlich, findet eine Nachwahl statt.

**6.4 Abwahl (konstruktives Misstrauensvotum)**

Jede gewählte Schülervertreterin oder jeder gewählte Schülervertreter und die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer können von der Schülerschaft, das sie oder ihn gewählt hat, jederzeit durch die Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden.

**6.5 Durchführung der Wahl**

Es gelten die Verfahrensgrundsätze des §39 SchulG.

## **6.6 Wahl der SV- Lehrer**

- (1) Die SV-Lehrer-Wahl findet 4 Wochen vor den Sommerferien statt.
- (2) Das SV-Team übernimmt die Wahlleitung und hängt 2 Wochen vor der Wahl im Lehrerzimmer eine Liste zur Ermittlung der Kandidaten auf. Darüber hinaus spricht die SV mögliche Kandidaten an und kündigt den Termin in der "Mima" an.
- (3) Die Wahl der SV-Lehrer erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl durch die Schülerschaft. Die Wahlergebnisse einzelner Klassen und Kurse werden der SV ausgehändigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Danach entscheidet das Los.
- (5) Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse erfolgt per Aushang im Lehrerzimmer und im „SV-Kasten“.

## **6.7 Wahl des SV-Teams und der Schülersprecher**

- (1) Die Schülerschaft wählt in geheimer Wahl bis zu den Sommerferien jeden Jahres ein SV-Team bestehend aus einem Schülersprecher, Mittelstufensprecher sowie Oberstufensprecher.
- (2) Der Wahltermin und -modus wird 4 Wochen vor der Wahl durch einen Aushang im „SV-Kasten“, im Lehrerzimmer und durch die Klassenlehrer bekannt gegeben. Gleichzeitig erfolgt der Aushang der Kandidatenlisten am SV-Brett im Foyer.  
Die Kandidaten zur Wahl der SV tragen sich in eine Liste im Sekretariat ein.
- (3) Die Kandidaten können sich bis spätestens 2 Tage vor der Wahl aufstellen lassen, weil danach die unmittelbare Vorbereitung der Wahl, die Kandidatenpräsentation in der Aula durch die amtierenden Schülersprecher und Verbindungslehrer erforderlich wird.
- (4) Jeder Schüler der Klassenstufen 7 bis 13 hat eine Stimme für den Stufensprecher (Klasse 7-10 Mittelstufensprecher, Klasse 11-13 Oberstufensprecher) sowie eine Stimme zur Wahl des Schülersprechers. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.  
Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht Wahlleiter sein.
- (5) Die Wahlergebnisse werde am Wahltag per Aushang im Lehrerzimmer und im „SV-Kasten“ bekannt gegeben. Die Schulleitung ist über das Ergebnis zu informieren.

Neuwied, den 09. Juli 2009

-----  
Der Schulleiter Herr OStD Graß

-----  
Die Schülersprecherin J. Maier